

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 78 KA 676/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. A. ,

2. B. ,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: C. ,

g e g e n

D. ,

Beklagte,

hat die 78. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 2011 durch die Richterin am Sozialgericht E. und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf 16.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten sich um die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme.

Die Kläger nehmen als Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. als Praktische Ärztin an der vertragsärztlichen Versorgung in H. teil. Sie sind im Rahmen einer Praxisgemeinschaft tätig. Die Beklagte stellte im Rahmen einer erweiterten Plausibilitätsprüfung im Quartal I/2002 fest, dass bei den Klägern Patientenidentitäten i. H. v. 44,45 % (Kläger) bzw. 44,58 % (Klägerin) vorlagen. Dabei rechneten die Kläger ihre Behandlungsleistungen für die überwiegende Anzahl der gemeinsam behandelten Patienten als eigene Leistungen ab, daneben auch als Vertretungsleistungen und (in geringem Umfang) im Bereitschaftsdienst sowie als Notfall.

Der Kläger war mit Schreiben vom 15.09.2000 von seiner Bezirksstelle unter Bezugnahme auf ein bereits erfolgtes Rundschreiben der Bezirksstelle (Nr. 1/2000, Punkt 4: "Keine regelmäßige Doppelabrechnung von Patienten im Rahmen einer Praxisgemeinschaft") darauf hingewiesen worden, dass bei Praxisgemeinschaften verstärkt die Doppelabrechnung von Patienten geprüft werde. Mit Bescheiden vom 24.11.2003 wurde von den Klägerin 5.609,26 Euro (Kläger zu 1.) bzw. 4.912,71 Euro (Klägerin zu 2.) zurückgefordert. Widerspruch und Klage dagegen sind erfolglos geblieben. Das LSG Niedersachsen-Bremen entschied mit Urteilen vom 26.05.2010 (Az. L 3 KA 8/08 bzgl. Klägerin zu 2.) und vom 10.11.2010 (Az.: L 3 KA 40/07 bzgl. Kläger zu 1.), dass die Bescheide rechtmäßig waren. Die Beklagte hätte die Honorarabrechnungen der Kläger zu Recht sachlich-rechnerisch berichtigt. Auf den Inhalt der Urteile wird im Übrigen Bezug genommen.

Parallel dazu beschloss der Vorstand der Bezirksstelle I. am 18.11.2003 nach einer Beschlussempfehlung des Plausibilitätsausschusses jeweils die Beantragung eines Disziplinarverfahrens gegen die Kläger. Mit Schreiben vom 06.01.2004 beantragte der Vorsitzende der Bezirksstelle I. der Beklagten die Eröffnung des Disziplinarverfahrens. Das Verfahren wurde mit Beschluss des Disziplinarausschusses der Bezirksstelle I. vom 05.02.2004 für die Kläger eröffnet und zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Den Klägern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Kläger haben, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, vorgetragen, dass es für sie nicht erkennbar gewesen sei, dass sie gegen vertragsärztliche Pflichten verstoßen haben und daher kein Verschulden vorliege. Eine Bestrafung komme weiterhin nur aufgrund eines formellen Gesetzes in Betracht, das einen hohen Bestimmtheitsgrad aufweisen müsse.

Der Disziplinausschuss verhängte am 03.06.2004 (Tag der mündlichen Verhandlung) gegen den Kläger zu 1. eine Geldbuße i. H. v. 6.000 Euro und gegen die Klägerin zu 2. eine Geldbuße i. H. v. 5.000 Euro. Zur Begründung führte er aus, dass die Ausgestaltung der Sprechstundenzeiten aufeinander abgestimmt gewesen sei und nicht der Organisationsform einer Praxisgemeinschaft entsprochen hätte. Damit hätten die Kläger gegen § 33 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) verstoßen. Der Disziplinausschuss führte dazu aus, dass die Kläger ihre vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam und arbeitsteilig ausgeübt hätten und ging in diesem Zusammenhang auf die Abrechnung mehrerer Einzelfälle ein. Diese Art der Berufsausübung sei jedoch einer Gemeinschaftspraxis vorbehalten, die genehmigungspflichtig sei. Dies sei den Klägern aufgrund des Rundschreibens der Bezirksstelle und des weiteren Schreibens vom 15.09.2000 (Patientenidentitäten i. H. v. 20 % als oberste Toleranzgrenze) auch bewusst gewesen. Weiterhin hätten die Kläger gegen § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV verstoßen, indem sie sich nicht nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (z. B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung) vertreten und Vertreterscheine abgerechnet hätten. Der Disziplinausschuss war der Auffassung, dass durch die Art der Abrechnung der Kläger ein schwerer Verstoß gegen geltendes Recht vorliege, so dass eine Geldbuße verhängt werden müsse. Die Geldbuße solle einerseits Warnfunktion gegenüber der Ärzteschaft haben, aber auch auf die betroffenen Ärzte einwirken. Dabei orientierte er sich an der Höhe der Rückforderung im Rahmen der sachlich-rechnerischen Berichtigung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Beschlusses vom 03.06.2004 verwiesen.

Mit der dagegen erhobenen Klage begehren die Kläger die Aufhebung des Disziplinarbeschlusses. Sie wiederholen ihr Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren und weisen weiter darauf hin, dass auch der subjektive Tatbestand bei einer Sanktion zu beachten sei. Im Hinblick auf die erfolgten sachlich-rechnerischen Berichtigungen ihrer Abrechnungen sind sie der Auffassung, dass die Geldbuße nicht auf diesen Sachverhalt gestützt werden könne, da dies gegen das Rückwirkungsverbot bei Sanktionstatbeständen verstoße. Denn dass solche sachlich-rechnerischen Berichtigungen von der Beklagten zulässigerweise durchgeführt werden könnten, sei erst im Nachhinein im Zuge der dazu entwickelten Rechtsprechung festgestellt worden. Auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen habe im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes des Klägers zu 1. bzgl. der Zulässigkeit der Honorarrückforderung zunächst eine andere Auffassung vertreten (vgl. dazu den Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.08.2007, Az.: L 3 KA 59/04 ER). Ein Verstoß gegen die Ärzte-ZV liege auch nicht vor, eine nur "faktische Gemeinschaftspraxis" sei nicht genehmigungspflichtig. Die Regelung, dass eine Vertretung nur in

bestimmten Fällen wie Urlaub oder Krankheit zulässig sei, verstoße gegen die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 3. Juni 2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Urteile des LSG Niedersachsen-Bremen zur Zulässigkeit der Honorarrückforderungen und darauf, dass die Kläger nach den getroffenen Feststellungen wie Mitglieder einer Gemeinschaftspraxis gehandelt hätten. Es liege ein Verstoß gegen § 33 Ärzte-ZV vor. Worin vor diesem Hintergrund der Unterschied zwischen einer realen und einer faktischen Gemeinschaftspraxis bestehen solle, bleibe unklar. Weiterhin liege ein Verstoß gegen die Vertretungsregelungen nach § 32 Ärzte-ZV vor. Insbesondere sei die Abwesenheit bei Hausbesuchen kein Urlaub oder ein sonstiger Vertretungsgrund. Auch die gegenseitige Zugriffsmöglichkeit auf die Patientendaten sei ein eindeutiger Hinweis auf die gemeinsame Behandlungstätigkeit.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Beschluss der Beklagten vom 03.06.2004 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Der Disziplinarbeschluss ist insbesondere formell rechtmäßig. Das Disziplinarverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Auf den vorliegenden Fall ist die Disziplinarordnung (DO) der Beklagten vom 13. November 1993 mit den Nachträgen vom 24. Juni 2000, vom 16. Februar 2002 und vom 22. Februar 2003, die bis zum 31.12.2004 galt, anwendbar. Danach (vgl. § 4 DO) konnte der Antrag noch vom Vorsitzenden der Bezirksstelle auf Beschluss des jeweiligen Vorstandes gestellt werden. Zum damaligen Zeitpunkt existierten bei den Bezirksstellen der Beklagten noch eigene Vorstände. Dieses Verfahren wurde hier eingehalten, so dass ein ordnungsgemäßer Eröffnungsantrag im vorliegenden Fall

jedenfalls vorliegt. Auf die Rechtsprechung der 61. Kammer zu der neuen Disziplinarordnung ab dem Jahr 2005, die Disziplinarbeschlüsse bei Eröffnungsanträgen von Geschäftsführern der Bezirksstelle für rechtswidrig erachtet, kommt es daher nicht an (vgl. dazu z.B. das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 25.05.2011, Az.: S 61 KA 255/07).

Der Beschluss ist auch materiell rechtmäßig und entspricht insbesondere den Rechtsgrundlagen gemäß § 81 Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und den Regelungen der Disziplinarordnung. Nach § 81 Abs. 5 SGB V müssen die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigung die Voraussetzungen des Verfahrens zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Maßnahmen nach Satz 1 sind je nach der Schwere der Verfehlung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu 2 Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu 10.000,00 € betragen.

Entgegen der Auffassung der Kläger genügt diese Vorschrift in Verbindung mit den hier einschlägigen Bestimmungen der Zulassungsverordnung für Ärzte dem Bestimmtheitsgebot. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reichen diese gesetzlichen Vorgaben für die Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen aus und sind hinreichend bestimmt (BSG, Urteil vom 06.11.2002, Az.: B 6 KA 9/02 R mwN.). Aus der Vorschrift ergibt sich hinreichend konkret, welche Sanktionen im Fall eines Pflichtverstoßes drohen. Der Gesetzgeber knüpft die zu verhängenden Maßnahmen an die Verletzung von vertragsärztlichen Pflichten. Diese Pflichten müssen nicht ihrerseits im SGB V geregelt sein, sondern können sich in ihrer konkreten Ausgestaltung z. B. auch aus der Zulassungsverordnung für Ärzte, aus dem Bundesmantelvertrag oder auch aus der Satzung ergeben. Gegen die grundsätzliche Geltung des Disziplinarrechts im Bereich des Vertragsarztrechts sprechen insbesondere auch keine Gesichtspunkte des Verfassungsrechts (vgl. dazu ebenfalls BSG, Urteil vom 06.11.2002, Az.: B 6 KA 9/02 R).

Die Kläger haben ihre vertragsärztlichen Pflichten hier schuldhaft verletzt, indem sie ihre Praxisgemeinschaft wie eine Gemeinschaftspraxis führten und die dafür erforderliche Genehmigung nicht einholten und indem sie sich gegenseitig vertraten, ohne dass zulässige Vertretungsgründe vorlagen. Damit haben sie gegen §§ 32 und 33 Ärzte-ZV verstoßen. Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahme hat der Disziplinarausschuss einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Entscheidungsspielraum. Das Gericht hat dazu die Voraussetzungen des Ermessens festzustellen, das heißt insbesondere zu prüfen, ob die

Behörde von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und sich von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen; dabei ist es auf die im Verwaltungsakt mitgeteilten Ermessenserwägungen beschränkt (vgl. dazu BSG, Urteil vom 08.03.2000, Az.: B 6 KA 92/08 R und LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.09.2004, Az.: L 3 KA 123/04).

Vorliegend hat hier der Disziplinarausschuss unter ausführlicher Aufarbeitung des Sachverhalts festgestellt, dass die Sprechstundenzeiten der Kläger in ihrer Ausgestaltung aufeinander abgestimmt waren und außerdem den Patienten eine Praxisöffnung durch beide Kläger suggerierten, obwohl im wesentlichen nur einer der beiden Kläger jeweils anwesend war. Weiterhin hat der Disziplinarausschuss festgestellt, dass die Kläger Patientenidentitäten in Höhe von 44,45 % bzw. in Höhe von 44,58 % aufwiesen und hat dies in nicht zu beanstandender Weise als Indiz dafür gesehen, dass die Praxisgemeinschaft arbeitsteilig wie eine Gemeinschaftspraxis tätig gewesen ist. Der Disziplinarausschuss hat sich aber mit dieser Feststellung nicht begnügt, sondern auszugsweise 10 Behandlungsfälle näher untersucht und ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die „Vertretungsfälle“ eingegangen. Dabei hat der Disziplinarausschuss festgestellt, dass Vertretungen stattfanden, obwohl der jeweils andere nicht im Urlaub war oder sonst ein Vertretungsgrund vorlag. Der Disziplinarausschuss hat zutreffend festgestellt, dass das regelmäßige Fernbleiben eines Vertragsarztes an einem bestimmten Wochentag keinen Urlaub im Sinne der Ärzte-ZV darstellt. Bei einem Patienten stellte der Disziplinarausschuss eine sich wiederholende wechselnde Behandlung durch die Kläger bei Hausbesuchen fest. Für einen weiteren Patienten wurde die Chipkarte am selben Tag für beide Praxen eingelezen. In wiederholten Fällen stellte der Disziplinarausschuss fest, dass eine Behandlung ohne ersichtlichen Vertretungsgrund vorlag.

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass der Disziplinarausschuss den Sachverhalt vollständig und richtig ermittelt hat und diesen weiterhin sachgerecht gewürdigt hat. Die Anzahl der Patientenidentitäten und die aufgezeigten Beispielfälle zeigen, dass die Behandlung von Patienten durch beide Kläger keineswegs Ausnahme oder Zufall war, sondern auf einer strukturellen Entscheidung der Kläger hinsichtlich der Art der Patientenbehandlung beruhte.

Die Feststellung des Disziplinarausschusses, dass eine Vertretung ohne Vertretungsgrund nach § 32 der Ärzte-ZV darstellt, verstößt auch nicht gegen Verfassungsrecht. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV stellt eine Berufsausübungsregelung dar, die vernünftigen Erwägungen

des Gemeinwohls entspricht. Denn grundsätzlich hat der Vertragsarzt seine vertragsärztliche Tätigkeit höchstpersönlich auszuüben. Für den Patienten ist es im Zweifel nicht relevant, wer ihn behandelt. Die Ärzte-ZV hat daher die Vertretungsgründe abschließend geregelt. Insbesondere die Auslegung des Wortes „Urlaub“ des Disziplinausschusses in § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV verstößt nicht gegen Verfassungsrecht. Schon dem Wortlaut nach liegt kein Urlaub im herkömmlichen Sinne vor, wenn sich ein Vertragsarzt entscheidet, zu einem bestimmten Wochentag regelmäßig nicht in der Praxis anwesend zu sein. Dies stellt keinen Erholungsurlaub dar, sondern eine Organisationsentscheidung hinsichtlich der Praxisöffnung und der Durchführung von Hausbesuchen.

Der Disziplinausschuss hat auch in nicht zu beanstandender Weise die Schuldhaftigkeit der Pflichtverletzung festgestellt. So wies der Disziplinausschuss darauf hin, dass die Kläger bereits durch ein Rundschreiben und der Kläger zu 1. nochmals auf ein Schreiben vom September 2000 darauf hingewiesen wurden, dass die Doppelabrechnungen von Patienten problematisch sind. Zu einer anderen Bewertung als der Schuldhaftigkeit der Pflichtverletzung konnte auch die Kammer nicht kommen. Den Klägern müssen als zugelassenen Vertragsärzten die Voraussetzungen der Ärzte-ZV bekannt sein. Insbesondere müssen ihnen die Unterschiede zwischen einer Praxisgemeinschaft (Teilung von Räumen und Ausstattung) und einer Gemeinschaftspraxis (Gemeinsame Behandlung von Patienten) bekannt sein. Die Erklärungen des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung vom 05. Oktober 2011 haben nach Auffassung der Kammer auch gezeigt, dass dem Kläger zu 1. der Unterschied zwischen einer Gemeinschaftspraxis und einer Praxisgemeinschaft auch tatsächlich bekannt war und er sich bewusst für eine Praxisgemeinschaft entschieden hatte. Im Übrigen hat die Kammer auch keinen Zweifel daran, dass im Hinblick auf die fehlende Trennung von Patientendaten ein schuldhaftes Handeln vorlag. Insbesondere kann nicht überzeugen, dass zum damaligen Zeitpunkt ein entsprechendes Computerprogramm nicht vorlag. Die mit in der Sache kundigen Vertragsärzten besetzte Kammer geht davon aus, dass auch zum damaligen Zeitpunkt die Trennung von Patientendaten mit der damaligen zur Verfügung stehenden Computersoftware möglich war. Notfalls hätte jedenfalls die Trennung von Patientendaten mit zwei Computern gewährleistet werden müssen. Keinesfalls ist nachvollziehbar, dass z. B. eine Patientenchipkarte am gleichen Tag von beiden Ärzten eingelesen wird.

Der Beschluss des Disziplinausschusses ist auch hinsichtlich der Höhe der Geldbuße nicht ermessensfehlerhaft. Bei der Bemessung der Geldbuße hat der Disziplinausschuss berücksichtigt, dass ein schwerer Verstoß gegen geltendes Recht vorlag, der nur

eine Geldbuße rechtfertigte. Der Disziplinarausschuss hat insofern festgestellt, dass die Kläger rechtswidrig und schuldhaft und in Bereicherungsabsicht gehandelt haben. Er wies zutreffend darauf hin, dass der Beschluss, eine Praxisgemeinschaft zu gründen, auf einer bewussten Wahl nach Abwägung der Vor- und Nachteile beruht. Das erfordere die Kenntnisse der unterschiedlichen Organisationsformen. Der Disziplinarausschuss hat auch in nicht zu beanstandender Weise festgestellt, dass die „Mischorganisation“ zu einer Fallzahlerhöhung für die Kläger geführt hat, die den Klägern bewusst gewesen sein muss. Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, dass sich der Disziplinarausschuss im Hinblick auf die Höhe der Geldbuße an der Höhe der Honorarrückforderungen orientiert hat, denn dies gewährleistet die Berechenbarkeit der zu verhängenden Maßnahmen in vergleichbaren Fällen. Vor dem Hintergrund des Sinn und Zwecks einer Disziplinarmaßnahme (präventive Zielrichtung, vgl. dazu BSG, Urteil vom 08.03.2000, Az.: B 6 KA 92/98 R) ist der Disziplinarausschuss dabei von sachgerechten Erwägungen ausgegangen, insbesondere konnte die Kammer weder eine Ermessensüberschreitung noch ein Ermessensfehlgebrauch feststellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 52 Abs. 1, 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG). Nach dem Streitwertkatalog 2009 ist bei Disziplinarmaßnahmen im Falle einer Geldbuße der Regelstreitwert zuzüglich des Betrages der Geldbuße zu Grunde zu legen, so dass hier der Streitwert auf 16.000,00 € (5.000,00 € + 5.000,00 € + 6.000,00 €) festzusetzen war (vgl. den Streitwertkatalog 2009 unter 5.1. unter Bezugnahme auf einem Beschluss des BSG vom 01.02.2005, Az.: B 6 KA 70/04 B, veröffentlicht unter www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen den Streitwertbeschluss kann die Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen erhoben werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als ein Monat vor Ablauf der soeben genannten Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der o. g. Frist beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, so legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Celle zur Entscheidung vor.

E.